

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök**

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Gemeinde Ahrensböök**

**Gebiet: in Ahrensböök westlich der Waldstraße, westlich der Arnesbokenhalle, westlich der Sportanlage, südlich der Stettiner Straße, östlich Karl-Schmidt-Weg, südlich Saint-Savinien-Weg in Verlängerung Am Piepenbrook - Löhnskoppel -**

**hier: Beschluss des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 28.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 67 der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet westlich der Waldstraße, westlich der Arnesbokenhalle, westlich der Sportanlage, südlich der Stettiner Straße, östlich Karl-Schmidt-Weg, südlich Saint-Savinien-Weg in Verlängerung Am Piepenbrook - Löhnskoppel -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 67, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ahrensböök, Poststr. 1, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensböök unter [www.ahrensboek.de](http://www.ahrensboek.de) eingestellt. Ergänzend finden Sie die Dokumente über die Internetseite der Gemeinde Ahrensböök unter [www.ahrensboek.de/Leben-und-Wohnen.htm/Seiten/Bauleitplanung.html?](http://www.ahrensboek.de/Leben-und-Wohnen.htm/Seiten/Bauleitplanung.html?) unter dem Punkt „Rechtskräftige Flächennutzungs-/Bebauungspläne“ sowie unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Ahrensbo%C3%B6k/karte> und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein (Digitaler Atlas Nord) auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

DIN-Vorschriften / technische Regelwerke, auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und können ebenfalls während der Öffnungszeiten im Bauamt eingesehen werden.

Das Prüfergebnis aller Stellungnahmen kann ebenso dauerhaft von allen Einsendern durch Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ahrensböök, Poststr. 1, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ahrensböök geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

## Übersichtsplan



Ahrensböken, den 2. Mai 2024

Gemeinde Ahrensböken  
1. stellv. Bürgermeister

gez. Klaus-Dieter Gruber

(Dienstsiegel)